



¹innert drei Monaten nach dem erstmaligen Inverkehrbringen der Anmeldestelle melden (Art. 48, Art. 19 ChemV):

- a. gefährliche Stoffe und Zubereitungen;
- b. PBT- oder vPvB-Stoffe;
- c. Stoffe in Anhang 3 ChemV (Kandidatenliste (SVHC));
- d. Nanomaterialien, die gezielt biopersistente Fasern oder Röhren mit einer Länge von mehr als 5 µm enthalten.

Ausnahmen: Art. 54 ChemV